

Gesundheits- und  
Veterinäramt

Stadt Münster · 48127 Münster

Leiterinnen und Leiter  
der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung, Kinderhorte,  
Kindertagespflege und Heime

Stühmerweg 8, 48147 Münster

**Ihr/e Ansprechpartner/-in:**Herr Dr. Eggert  
Zimmer: 106  
Telefon: 0251/492-5330  
Fax: 0251/492-7927  
Gesundheitsamt@  
stadt-muenster.deMein Zeichen (bitte angeben)  
53 60 0001

Münster, 13.04.2023

Sehr geehrte Einrichtungsleitungen,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf neue Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiedezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz aufmerksam machen.

In unserem letzten Schreiben haben wir über Scharlachinfektionen informiert. Bei Verdacht auf eine Scharlach-Erkrankung sollten die Betroffenen sich ärztlich untersuchen lassen. Die Behandlung bei Infektion erfolgt mit Antibiotika. Bereits nach 24 Stunden besteht dann keine Ansteckungsgefahr mehr - eine Reinfektion ist jedoch möglich. An Scharlach erkrankte Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung nicht besuchen! Dies gilt auch für Beschäftigte. Neu sind die Wiedezulassungskriterien:

- Wiedezulassung 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie und dem Abklingen der Symptome möglich, bei fortbestehenden Symptomen unter der Therapie erst nach deren Abklingen.
- Ohne antibiotische Therapie ist eine Wiedezulassung frühestens 24 Stunden nach dem Abklingen der spezifischen Symptome angezeigt.

Nach wie vor ist die rechtzeitige Information des direkten Umfelds z.B. der Gruppe über eine Infektion bzw. Erkrankung sinnvoll und geeignete Schutzmaßnahmen helfen, weitere Infektionen zu verhindern. (<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/scharlach/>).

Ein erkranktes Kind stellt Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ebenso wie Betreuerinnen und Betreuer vor Herausforderungen. Sie und alle anderen Menschen vor ansteckenden Krankheiten zu schützen und deren Ausbreitung zu verhindern, sind Ziele des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen zur Meldung von Infektionskrankheiten für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, Personal und auch der Mitwirkungspflicht von Eltern bzw.

**Stadt Münster**Telefon: 0251/492-0  
Fax: 0251/492-7700  
stadtverwaltung@  
stadt-muenster.de  
www.stadt-muenster.deService für Menschen  
mit Behinderung:  
www.stadt-muenster.de/  
barrierefrei

...

Erziehungsberechtigten. In § 34 IfSG sind Krankheiten und Krankheitserreger aufgelistet, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können.

([https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_34.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html)).

Um den Meldeweg zu vereinfachen und alle Infektionen gesetzeskonform zu erfassen, haben wir in der Stadt Münster ein Meldeportal eingerichtet, welches unter folgendem Link zu finden ist:

<https://www.stadt-muenster.de/gesundheit/kitas-und-schulen>

## Mitteilung über die Erkrankung/den Verdacht einer Infektionskrankheit an das Gesundheitsamt

Gemeinschaftseinrichtungen oder Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche im Sinne des §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind gemäß §34 IfSG dazu verpflichtet, dem Gesundheitsamt die Erkrankung/den Verdacht einer Infektionskrankheit oder die Ausscheidung von Krankheitserregern mitzuteilen. Bitte verwenden Sie dafür den Meldebogen. Eine PDF-Datei des Meldebogens können Sie als Nachweis für die Meldung abspeichern oder ausdrucken. Für Rückfragen steht Ihnen die Infektionsschutzhotline zur Verfügung.

[🔗 Meldebogen gemäß § 34 IfSG](#)

Seit dem 01.01.2023 müssen alle Meldungen auf diesem Wege erfolgen. **Eine Meldung ist telefonisch nicht mehr möglich!**

Bei Fragen oder Hinweisen können Sie sich natürlich weiterhin an die **Infektionsschutzhotline 0251/492-5488** der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit wenden.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Hendrik Eggert

Abteilung Infektionsschutz

gez.

Dr. Dagmar Schwarte

Abteilung Kinder- und  
Jugendgesundheit

